Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 W-FV Dienstaufsicht.

W-FV - Wiener Feuerwehr-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Wehren sind der Dienstaufsicht des Magistrates unterstellt.

In Kraft seit 25.09.1957 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at